
**Einspruch zum Antrag des Drittlands Türkei zum Schutz der
Bezeichnung „Döner“ als garantiert traditionelle Spezialität**

4.2. Bei dem verwendeten Fleisch entspricht das Mindestalter für die Tiere (16 Monate bei Rindern und 6 Monate bei Schafen) nicht der gängigen Praxis:

Seit seiner Gründung am 19.12.1974 in Burgheim ist der Bundesverband der Kälbermäster e.V. (BDK) Interessenvertretung für die Kälbermäster/innen in Deutschland. Als parteipolitisch unabhängiger Verband ist es seine Aufgabe, im Sinne der landwirtschaftlichen Betriebe deren Interessen und Belange zum Ausdruck zu bringen und politisch durchzusetzen. Dies gilt für alle Bereiche der Agrar-, Wirtschafts-, Rechts-, Sozial-, Steuer- und Umweltpolitik. Der BDK vertritt die Interessen seiner Mitglieder in Gesetzgebungs- und Planungsverfahren. Er ist Bindeglied zu den Mästern, unabhängig ob sie in eigener Verantwortung oder unter vertraglichen Bedingungen Kälber halten. Zu den Mitgliedern des Verbandes zählen auch Unternehmen der vor- und nachgelagerten Stufen, wie z. B. Futtermittel-, Handels-, Schlacht- und Vermarktungsunternehmen. Der Verband steht allen offen, die die Interessen der Deutschen Kälbermast unterstützen und fördern. Jeder Kälbermäster/in kann Mitglied im BDK werden, ebenso als Altenteiler, Jungmitglied, Verpächter oder Fördermitglied. Der BDK steht für: - den zukunftsorientierten bäuerlichen Familienbetrieb, - ein angemessenes Einkommen für die Landwirtschaft, - die Erzeugung von Nahrungsmitteln höchster Qualität bei transparenter Produktion, - eine nachhaltige Bodennutzung, - die Schonung der Natur und die Pflege der Kulturlandschaft.

Als Interessenvertreter der Kälbermäster lehnt der Bundesverband der Kälbermäster e.v. den Antrag des Drittlands Türkei ab, da besonders das Fleisch von jüngeren Rindern und Kälbern traditionsbedingt in Deutschland bevorzugt zur Döner-Herstellung verwendet wird. Kalbfleisch stammt aber von Rindern, die weniger als acht Monate alt sind. Fiele die Verwertung von hochwertigem Kalbfleisch durch die Altersbegrenzung der Rinder von 16 Monaten für die Dönerproduktion komplett weg, wäre dies neben einem großen wirtschaftlichen Verlust für die Kälbermast, somit auch ein Stück Tradition, die der deutschen Gastronomie entzogen werden würde. Selbst im Auszug des LAVES zur Definition „Döner Kebab“ steht geschrieben, dass dieser „aus dünnen Rind-/Kalbfleisch und/oder Schaf-/Lammfleisch“ besteht. Da

Münster, 17. Juni 2024

besonders Kalb- und Jungrindfleisch einen hohen Genusswert haben und als Frischfleisch an der Ladentheke eher weniger nachgefragt werden, wäre dies ein starker Eingriff in die bestehenden Lebensmittelketten und das Recht des Döner-Konsumenten auf den Konsum von Kalb- und Jungrindfleisch durch den Döner. Weiterhin bestünde die Gefahr der Verbrauchertäuschung, da der Konsument das gewohnte Produkt seit den 1980er Jahren in Deutschland aus Hackfleisch und Fleisch von Jungrindern, Kälbern (Schafen) erwartet. Diesbezüglich soll ebenfalls auf die Verordnung Nr. 1151/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November verwiesen werden, wo es heißt:

„Durch den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben sollen den Landwirten und den Erzeugern ein gerechtes Einkommen für die hochwertige Qualität und Merkmale eines bestimmten Erzeugnisses oder für die Art seiner Erzeugung gesichert und klare Informationen über Erzeugnisse mit besonderen Merkmalen aufgrund des geografischen Ursprungs bereitgestellt werden, damit der Verbraucher seine Kaufentscheidungen gut informiert treffen kann.“

Weiter lehnen wir den Antrag ab, da zahlreiche Zusatzstoffe, die für das Produkt, insbesondere bei der Verwendung von Hackfleisch technologisch wichtig sind, nach dem beantragten Schutz nicht mehr erlaubt wären. Somit würde sich auch der Geschmack des Produktes grundlegend verändern.